



Datum 22. November 2011
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Ihre Nummer
Referenznummer WLD / WAN

A-POST
bernsport
z.H. von Frau Kiener Nellen
c/o STB Sport Services AG
Thunstrasse 107
3006 Bern

Lotto-Veranstaltungen durch Sportvereine im Kanton Bern

Sehr geehrte Frau Nationalrätin Kiener Nellen

Anlässlich der Workshop-Veranstaltung des Verbandes Bernsport vom 3. Oktober 2011 in Ittigen konnten die Auswirkungen des Verzichts des Kantons Bern auf eine gebührenpflichtige Bewilligung für die Durchführung von Lottoveranstaltungen durch Sportvereine nicht abschliessend geklärt werden. Die ESTV hat diese Frage nun vertieft geprüft und kann Ihnen Folgendes mitteilen:

Ausgangslage - spezialgesetzliche Grundlagen:

Nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG; SR 935.51) erstreckt sich das Lotterieverbot nicht auf Lotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen (Tombola). Diese Lotterien - worunter auch die von Vereinen in Lokalen durchgeführten Lottoveranstaltungen fallen - unterstehen ausschliesslich dem kantonalen Recht (Art. 2 Abs. 2 LG) mit der Folge, dass kantonal unterschiedliche Regelungen bestehen können (sogen. Lotterien nach kantonalem Recht).

Im Kanton Bern können nun solche Tombolas und Lottos **seit dem 1. Januar 2010** ohne Bewilligung durchgeführt werden (Art. 17 - 24 des Lotterieggesetzes des Kantons Bern [LotG; BSG 935.52]; Art. 15 - 24 der Lotterieverordnung des Kantons Bern [LV; BSG 935.520]). Voraussetzung ist allerdings, dass sie gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 2 LV). Mögliche Veranstalter von Lottos können namentlich Vereine mit Sitz im Kanton Bern sein (Merkblätter für Tombolas / Lottos: http://www.pom.be.ch/pom/de/index/lotteriefonds/lotteriefonds/lotterien/lottos_und_tombolas.html). Lotterien nach eidgenössischem Recht (Art. 5 LG) dagegen unterliegen immer noch einer Bewilligungs- und Abgabepflicht (Art. 1 bzw. Art. 25 LV).

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20):

Das MWSTG nimmt einerseits die Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsätzen unter der Voraussetzung von der Steuer aus, dass diese Umsätze einer Sondersteuer oder einer sonstigen Abgabe unterliegen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 23 MWSTG). Andererseits sind auch die Umsätze bei Veranstaltungen (wie Basare und Flohmärkte) von Einrichtungen, die von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten unter anderem auf dem Gebiete des nichtgewinnstrebigem Sports ausüben, von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 17 MWSTG).

Es stellt sich somit die Frage, ob solche Lottos und Tombolas nach kantonalem Recht unter Art. 21 Abs. 2 Ziff. 23 oder Ziff. 17 MWSTG zu subsumieren sind. Da es sich nach Art. 2 LG bei derartigen Lottos und Tombolas, welche der kantonalen Regelung überlassen werden, ausschliesslich um Lotterien anlässlich eines Unterhaltungsanlasses handelt, kommen wir zum Schluss, dass Art. 21 Abs. 2 Ziff. 17 MWSTG vorzugehen hat. Lottos und Tombolas im Rahmen von Veranstaltungen, welche der kantonalen Regelung überlassen werden, fallen deshalb unter Art. 21 Abs. 2 Ziff. 17 MWSTG. Werden sie unter anderem von gemeinnützigen Organisationen oder Sportvereinen veranstaltet, sind diese Umsätze von der Steuer ausgenommen (MWST-Info Nr. 04 Ziff. 6.18; Art. 21 Abs. 2 Ziff. 17 MWSTG), dies unabhängig davon, ob sie einer kantonalen Bewilligung unterliegen oder nicht. Voraussetzung beim Sportverein ist, dass er nicht gewinnstrebig ist, d.h. die Statuten keine Gewinnausschüttung an die Mitglieder vorsehen. Nicht von Bedeutung ist, ob der nach aussen auftretende Sportverein eine Drittperson mit der Organisation des Lottoanlasses beauftragt. **Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat der Sportverein die Umsätze aus Lottoveranstaltungen nicht zu versteuern und ist im Rahmen dieser Umsätze aber auch nicht vorsteuerabzugsberechtigt (Art. 29 Abs. 1 MWSTG).**

Die entsprechenden Praxisinformationen in den Publikationen der ESTV werden wir bei der nächsten Überarbeitung präzisieren. Wir bitten Sie ihre Mitgliederverbände im Sinne dieser Ausführungen zu informieren.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

ABTEILUNG RECHT
Team ii (Zonen 3 + 4)
Die Teamleiterin:



Christine Wildi Bieri
Fürsprecherin

ABTEILUNG EXTERNE PRÜFUNG
Team 4
Der Teamleiter:



Andreas Wenger